

**Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch
im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-
Wittenberg**

vom 23.01.2008 in der Fassung der ersten Änderung vom 19.01.2011, der zweiten Änderung vom 20.06.2012, der dritten Änderung vom 04.05.2016, der vierten Änderung vom 16.05.2017, der fünften Änderung vom 20.05.2020 (Phil Fak II)/03.06.2020 (Phil Fak III) und der sechsten Änderung vom 15.12.2021 (Phil Fak II)/08.12.2021 (Phil Fak III)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Studienberatung

§ 4 Aufbau des Studienfachs

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 6 Formen von Studienleistungen, Modulleistungen und Modulteilleistungen

§ 6a Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

§ 8 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 9 Inkrafttreten

Anlagen:

Studienfachübersichten

Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLs) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab Wintersemester 2017/2018 das Studium des Faches Deutsch im Studiengang Lehramt an Grundschulen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Studienfachs

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Hinblick auf die Erste Staatsprüfung und auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes als Lehrerin bzw. Lehrer an Grundschulen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fach Deutsch und deren Didaktiken zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlich fundierter und kreativer Arbeit, zu kritischer Einordnung der sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln befähigt werden.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung vor Studienbeginn zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienziele und -aufbau, über Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie über weitere spezifische Zulassungskriterien und Auswahlbestimmungen zum Studienfach erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung und die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung. Die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater geben weiterführende Informationen über den Aufbau des Studienganges sowie über Studieninhalte und Studienanforderungen im Studienfach.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung zum individuellen Studienplan erfolgt durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Die Lehrenden beraten in ihren Sprechstunden zu modulbezogenen Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes statt.

§ 4 Aufbau des Studienfachs

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der Anlage „Studienfachübersicht“ zu dieser Ordnung. Darin sind aufgeführt Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en und Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen. Die Studienfachübersicht regelt zudem, welche Module für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung als erforderliche Studienleistungen gemäß § 29 RStPOLS erbracht werden müssen.

(2) Die in fachwissenschaftliche Module integrierten fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (FSQ) ergeben sich aus der Anlage „Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)“.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher und -didaktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Projektseminare: richten einen spezifischen Fokus auf die Analyse, Konzeption und Reflexion von Theorie-Praxis-Transfererfahrungen;
- d. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen erworbenen Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Kolloquien: können die Fertigstellung der Abschlussarbeit unter Anleitung von Professorinnen und Professoren bzw. Dozentinnen und Dozenten begleiten;
- g. Exkursionen: dienen der Vertiefung und Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- h. Schulpraktische Übungen: dienen der fachbezogenen Ausbildung von Lehrkompetenzen und der didaktischen Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- i. Schulpraktika: dienen der Reflexion der Unterrichtspraxis, der Lehrerrolle und des Bildungssinns des Faches aufgrund von Hospitationen und eigenem Unterricht mit Vor- und Nachbereitung.
- j. Forschungskolloquien: dienen der aktiven Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte der einzelnen Fächer und ggf. der Vorbereitung der wissenschaftlichen Hausarbeit.

§ 6

Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Moduleilleistungen

(1) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Exposé: Kurzbeschreibung einer wissenschaftlichen Arbeit, in der das Problem, die Fragestellung und deren theoretische Einbettung, die Methode, das Material, eine erste Gliederung und ggf. der Zeitplan dargestellt werden;
- b. Exzerpt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende) Wiedergabe eines Textes, entweder unter einer allgemeinen oder unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen;
- c. Konspekt: auszugsweise (wörtliche oder paraphrasierende oder auch graphische) Wiedergabe eines Textes bzw. dessen Gedankengangs, in der Regel unter einer oder mehreren speziellen Fragestellungen, ergänzt um kritische Anmerkungen, Interpretationen und weiterführende Gedanken;
- d. Analyse: Rezension von Fachliteratur, Analyse oder Konzeption eines didaktischen Materials;
- e. Moderation: Leitung einer Diskussion bzw. kontroverser Wortbeiträge zu einem oder mehreren Themengebiet(en);
- f. Praxisprojekt: (Mitarbeit bei der) Planung und Durchführung von Projektarbeit oder Projektunterricht;
- g. Protokoll: schriftlich verfasste Dokumentation über den Verlauf und die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungssitzung;
- h. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag zu einem Thema von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer;
- i. Sitzungsgestaltung: didaktische Vorbereitung und anteilige Gestaltung im Rahmen einer Seminarsitzung;
- j. Seminarbeitrag: Erarbeitung und (mündliche oder schriftliche) Vorstellung eines seminarspezifischen Themas, auch in Gruppen möglich;
- k. Präsentation: Erarbeitung und Vorstellung eines seminarspezifischen Themas in Form eines Referats oder einer Sitzungsmoderation in einer Gruppe
- l. Testat: schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht, mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten;
- m. Testat im Antwort-Wahl-Verfahren mit einer Dauer von in der Regel 20 bis 60 Minuten Dauer;
- n. Thesenpapier: schriftliche Zusammenfassung von Hauptaussagen zu einer spezifischen Fragestellung oder einem ausgewählten Thema;
- o. Übungsaufgaben: mündliche, schriftliche oder praktische Aufgaben zur Förderung und

Festigung bestimmter Kompetenzen, wie z.B. Vortragen und Übersetzen mittelhochdeutscher Texte, Entwickeln von Glossarbeiträgen, Entwickeln von Thesen, Analyseaufgaben, Reflexionsaufgaben, Mitarbeit in Expertengruppen, Präsentation von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen, darstellendes und szenisches Spiel etc.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

- a. Klausur: Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer;
- b. Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren: Prüfung von in der Regel 45 bis 120 Minuten Dauer;
- c. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone schriftliche/ elektronische Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 45 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden;
- d. Portfolio: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
- e. Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 30.000 bis max. 40.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- f. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, in dem der selbstständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbstständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
- g. Medienprodukt: multimediales Erzeugnis, das dem Nachweis fachlicher Kenntnisse und medienpraktischer sowie reflexiver und/oder kreativer Fähigkeiten dient und das ggf. als Lehr-Lernmaterial weiter genutzt werden kann, z.B. Blog, Wiki, Lehr-Lernmodul, Podcast, Lehr-Lernvideo, multimediale Lehr-Lernsequenz etc.;
- h. Mündliche Prüfung: mündliches Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- i. Praktikumsbericht: wissenschaftlich gestützte schriftliche Arbeit, die neben der Beschreibung von Tätigkeitsfeldern auch die theoretischen und praktischen Bezüge der Ausbildung umfasst und diese reflektiert;
- j. Präsentation: multimedial unterstützter Vortrag zur Vorstellung von Lern-, Forschungs- und Arbeitsergebnissen von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- k. Projektdokumentation: systematische Sammlung von Arbeitsergebnissen, Recherchen und Quellen sowie die kriteriengeleitete Reflexion eigener Lernfortschritte;
- l. (Verschriftlichtes) Referat: Verschriftlichung eines mündlichen Vortrags zu einem Thema von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer;

(3) Alle geforderten Studienleistungen müssen erfolgreich erbracht werden. Eine nichtbestandene Studienleistung kann ungeachtet des § 18 RSTPOLS wiederholt bzw. ergänzt werden. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(4) Gemäß § 18 Abs. 1 RStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab deren Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 2 und 3 RStPOLS.

§ 6a

Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden.

Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben oder Zuordnungsaufgaben zu beantworten sind. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

§ 7

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienfachübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienfachs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Moduleilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bzw. im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienfachübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienfächern übernommen werden, gelten die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

§ 8

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Fächer des Lehramtes an Grundschulen bildet das Zentrum für Lehrerbildung einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

[§ 9

Inkrafttreten]

Anlage
Studienfachübersichten

Studienfachübersicht für das Studienfach Deutsch Lehramt an Grundschulen

a) Erstes Lehramtsfach

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (LA Gr)	Nein	4/4	5	Ja	Nein	Klausur	5/25	1.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	6/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/25	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/25	2. oder 3. oder 4. oder 5.
Grundlagen der Altgermanistik	Nein	5/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/25	4.
Text: Produktion, Rezeption, Interpretation	Nein	4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit	5/25	4. oder 5. oder 6.
Lesen und Schreiben 1	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder verschriftlichtes Referat	-	3.
Elementare Schriftkultur	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/25	4.
Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/25	5.

Lesen und Schreiben 2 – 10 LP	Nein	7	10	Ja	Nein	Projektdokumentation	-	5. und 6. oder 6. und 7.
----------------------------------	------	---	----	----	------	----------------------	---	--------------------------------

b) Weiteres Lehramtsfach

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (LA Gr)	Nein	4/4	5	Ja	Nein	Klausur	5/20	1.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft I	Nein	6/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/20	1. oder 2. oder 3. oder 4.
Grundlagen der germanistischen Sprachwissenschaft II (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/20	2. oder 3. oder 4. oder 5.
Grundlagen der Altgermanistik	Nein	5/4	5	Ja	Nein	Klausur	0/20	4.
Lesen und Schreiben 1	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder verbales Referat	-	3.
Elementare Schriftkultur	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Open-Book-Prüfung	5/20	4.
Umgang mit Kinder- und Jugendliteratur	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/20	5.

Fachwissenschaftliche Module mit integrierten Schlüsselqualifikationen (FSQ)

<i>Modultitel</i>	<i>Schlüsselqualifikationen</i>	<i>Zeitaufwand in Stunden</i>
Einführung in die Germanistik	Fähigkeit zur Informationsstrukturierung Fähigkeit, eine wissenschaftliche Diskussion anzuregen und zu moderieren	30
Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft	Fähigkeit, wissenschaftliche Zusammenhänge mündlich auszudrücken Fähigkeit zu zielorientierter Kommunikation Fähigkeit zur Verzahnung von Theorie und Praxis	60
Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft	Fähigkeit zur Präsentation wissenschaftlicher Zusammenhänge Fähigkeit, wissenschaftliche Zusammenhänge schriftlich auszudrücken	60
<i>Summe des Zeitaufwandes FSQ:</i>		<i>150</i>